

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1851

102 (20.12.1851)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 102.

Samstag, den 20. Dezember

1851.

Nr. 31,319. Das Auswandern nach Amerika betr.

Nach einem von dem Großherzoglich badischen Consul in Bremen an das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 23. October d. J. hat die Polizeidirection der freien Stadt Bremen die Auswanderer, welche häufig großen Nachtheilen ausgesetzt sind, wenn sie vor ihrer Einschiffung Billets zur Weiterbeförderung (auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten) von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern antaufen, in einer öffentlichen Bekanntmachung vom 18. October d. J. gewarnt, schon vor ihrer Ankunft im überseeischen Hafen dergleichen Verbindlichkeiten einzugehen, und ihnen vielmehr empfohlen, in New-York, New-Orleans, Baltimore und Philadelphia sich ausschließlich des unentgeltlichen Rathes der deutschen Gesellschaft zu bedienen, und dürfen nach einem für das ganze Gebiet der vereinigten Staaten schon lange bestehenden Gesetze mit bedeutenden körperlichen Gebrechen behaftete Personen, als Taubstumme, Blinde, Lahme, Krüppel u. s. w. so wie auch Irre nicht in die amerikanischen Häfen eingeführt werden, und ist unterm 11. Juli d. J. vom Staate New-York ein Gesetz erlassen worden, welches die Einwanderung in diesen Staat noch mehr erschwert, indem darnach nicht allein für Passagiere vorgenannter Art, sondern auch für jeden Passagier, der bei Ankunft in New-York über 60 Jahre alt ist, so wie für Wittwen und andere Frauenspersonen mit Kindern ohne Mann, ferner für jede Person, welche unfähig ist, sich selbst zu ernähren, oder welche schon bei der Einschiffung mit Krankheit behaftet war, eine Bürgschaft von 500 amerikanischen Dollars auf den Kopf für die Dauer von 5 Jahren nach Ankunft gegeben werden soll.

Zufolge Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. v. M., Nr. 15,478, wird dieß öffentlich bekannt gemacht und noch bemerkt, daß nach dem angeführten Bericht des Großherzoglichen Consuls oben erwähntes Gesetz zur Zeit nur in dem Staat New-York besteht, sich also nicht auch auf andere Seehäfen, wie namentlich Baltimore und New-Orleans bezieht.

Die Großherzoglichen Ämter des Kreises werden beauftragt, diese Bekanntmachung auch in die amtlichen Verkündungsblätter einrücken zu lassen.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Nettig.

vd. G. Stoeffler.

Nr. 30,905. Die Errettung der Charlotte Trautwein von Schiltach durch Johann Schringmann von Schenkzell betr.

Am 14. August d. J. stürzte die 12jährige Tochter des Ulrich Trautwein zu Schiltach über einen Nothsteg in die von einem Wollenbruch stark angeschwollene Kinzig, wurde jedoch durch die anstrengenden Bemühungen des Johann Schringmann von Schenkzell, unter eigener Lebensgefahr dieses letzteren, gerettet, welche muthvolle Aufopferung hierdurch öffentlich belobt wird, mit dem Anfügen, daß dem Retter zugleich eine angemessene Geldbelohnung auf die Großh. Amtscasse angewiesen worden ist.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Nettig.

vd. Maurer.

Schuldienstaatsnachrichten.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Finter kam der evang. Schuldienst zu Langenalb, Schulbezirks Pforzheim, mit dem Normalgehalt zweiter Classe, freier Wohnung und dem Schulgelde zu

48 fr. von ungefähr 90 Kindern in Erledigung. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei Großh. evang. Oberkirchenräthe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Wil-

helm Reinhard ist der kath. Filiarschuldienst zu Reichenbuch, Amts Mosbach, mit dem Dienstinkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 20 Schulkindern auf 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich durch ihre Bezirkschulvisitaturen bei der kath. Bezirkschulvisitatur Mosbach, zu Neudenau, innerhalb sechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Hauptlehrers Joseph Klenker ist der kath. Filiarschuldienst zu Ober- und Unterwangen, Amts Stühlingen, mit dem Dienstinkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf 1 fl. für jedes Schulkind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich durch ihre Bezirkschulvisitaturen bei der kath. Bezirkschulvisitatur Stühlingen innerhalb sechs Wochen zu melden.

Durch die Uebertragung der Lehrstelle an der israelitischen Volksschule zu Buchen an den bisherigen Hauptlehrer an der öffentlichen israelitischen Volksschule zu Königsbach, Samuel Ries, wurde letztgenannte Stelle erledigt. Die berechtigten Bewerber um diese zur zweiten Classe gehörige, mit einem festen Gehalte von 200 fl., nebst freier Dienstwohnung oder dem gesetzlichen Werthanschläge für solche, und einem Schulgelde von 48 fr. für jedes Schulkind verbundene, mit dem Vorsängerdienste vereinigte Schulstelle werden daher aufgefordert, mit ihren Bewerbungsgesuchen, nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836, unter Anfügung ihrer Aufnahmscheine und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel durch die betreffende Großh. Bezirkschulvisitatur bei der Großh. evang. Bezirkschulvisitatur Durlach binnen sechs Wochen sich zu melden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgeordnetes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

[2] Der dem 5. Infanterie-Bataillon zugetheilte Soldat Michael Hänle von Egenroth.

Aus dem Oberamt Heidelberg:

Der Philipp Jakob Henninger von Altneudorf, Soldat bei Großh. Infanterie-Bataillon Nr. 1, der sich im Juli d. J. in Urlaub begeben

hat, und dessen Aufenthalt unbekannt ist. Signalement: Alter 25½ Jahr, Größe 5' 4" 2", Körperbau stark, Gesichtsfarbe frisch, Augen blau, Haare blond, Nase dick.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Der dem 4. Infanterie-Bataillon zugetheilte Soldat Wilhelm Knab von Ittersbach.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Aus dem Oberamt Heidelberg:

Georg Jakob Rishaupt von Heidelberg.

Aus dem Landamt Freiburg:

Der dem 1. Großh. Reiterregiment zugetheilte Soldat Johann Kunle von Buchheim.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Nr. 32,988. Der unter'm 12. d. M. mit Stimmeneinhelligkeit wieder gewählte seitherige Bürgermeister Musgnug von Berghausen wurde heute nach höhern Orts erfolgter Bestätigung als solcher eidlich in Pflichten genommen; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, den 16. Dezember 1851.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 48,460. Bei der am 26. v. M. in der Gemeinde Schutterwald vorgenommenen Bürgermeisterwahl wurde der seitherige Bürgermeister Mathias Oswald einstimmig wieder gewählt, von Großh. Kreisregierung mittelst Erlaß vom 10. d. M., Nr. 30,980, bestätigt, und heute in Pflichten genommen; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg, den 16. Dezember 1851.

Großh. Oberamt.

v. Göler.

Nr. 26,500. Der bisherige Bürgermeister Galus Moser von Bisingen wurde wieder zum Bürgermeister gewählt und bestätigt.

Blumenfeld, den 14. Dezember 1851.

Großh. Bezirksamt.

Weiß.

Offene Stelle.

In Folge der Beförderung unseres ersten Gehilfen wird dessen Stelle mit 500 fl. Gehalt, Eintritt bis 1. Februar oder längstens nach drei Monaten, zur Bewerbung mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß nur geschäftsgewandte Cameralpraktikanten oder Cameralassistenten solche erhalten.

Müllheim, den 16. Dezember 1851.

Großh. Obereinnehmeri und Domänenverwaltung.

Hiezu Verwaltungsblatt Nr. 20.

Groß. Evangelischer und Katholischer Oberkirchenrath.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1851.

Die Schulordnung und den Lehrplan für Volksschulen betr.
Die zur Erläuterung und Ergänzung der Schulordnung und des Lehrplans vom 30. Mai 1834 von Groß. Ministerium des Innern genehmigte Verfügung wird hiermit unter der besondern Aufforderung an sämtliche Bezirkschulvisitaturen, die Schullehrer mit dem Inhalte derselben durch die Ortschulinspektoren genau bekannt zu machen und deren Befolgung zu überwachen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

v. Wöllwarth. Brunner.

vd. Eccard.

Verordnung.*)

Man hat seit mehreren Jahren die Wahrnehmung gemacht, daß in vielen Volksschulen die Schulordnung und der Lehrplan vom 30. Mai 1834 entweder gar nicht mehr beachtet, oder wenigstens in mancher Beziehung unrichtig aufgefaßt und angewendet worden.

Insbondere meinten viele Lehrer, sich der Betheiligung an der religiösen Bildung der Jugend ganz ent schlagen zu dürfen, oder sie hielten es für genügend, wenn sie nach ihrer individuellen Meinung ohne Beachtung des religiösen Glaubens der Schulgemeinde, ja oft sogar diesem entgegen, sogenannte allgemeine religiöse Wahrheiten in den Kindern entwickelten.

Dann wurde die formelle Sprachlehre nach Umfang und Methode selbst auf gewöhnlichen Dorfschulen auf eine der Fassungskraft der Kinder unangemessene Weise behandelt, so daß auch in den wenigen Fällen, wo ein Lehrer die Sache mit Geschick zu betreiben verstand, verhältnißmäßig zu viel Zeit aufgewendet, und doch nur Weniges für die formelle Geistesbildung gewonnen wurde.

Dies hatte dann überdies zur Folge, daß die erforderlichen Uebungen im Lesen und Erklären von guten Lesestücken zur Bildung des Geistes und Gemüthes unterblieben und die für das Leben nöthige Fertigkeit im richtigen Darstellen nicht erzielt wurde.

Ferner wurden die gemeinnützigen Kenntnisse, besonders aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, meistens nach einem für die Volksschulen einigermaßen eingerichteten wissenschaftlichen Systeme gelehrt, wodurch die Schüler weder geistige Bildung, noch die für das Leben erforderlichen Kenntnisse erwerben.

Ein weiter wahrgenommener Uebelstand in Volksschulen bestand seither in Vernachlässigung einer zweckmäßigen, die Erziehung fördernden Zucht unter der Schuljugend, indem sich viele Lehrer um ein sittliches und anständiges Verhalten des Kindes außer der Schule nicht kümmerten.

Zur Beseitigung dieser Unbotstände sieht man sich veranlaßt, als Erläuterung und Ergänzung der angeführten Verordnung Folgendes zu verfügen:

Zu §. 19 — 24.

Zur Handhabung einer zweckmäßigen Schulzucht ist vor allem erforderlich, daß die Lehrer sich gewissenhaft an das kirchliche Leben des Confessionstheils, welchem die Gemeinde angehört, anschließen, sich selbst durch Wort und That als religiös sittliche Menschen zeigen und jede Gelegenheit zur Beförderung solcher Gesinnung bei den Kindern benützen. Zu diesem Behufe haben sie sorgfältig darauf zu achten, daß die Kinder in Kirche und Schule, oder wo sie sich sonst außer dem elterlichen Hause befinden mögen, ein anständiges, gesittetes und gottesfürchtiges Verhalten an den Tag legen.

Was die Anwendung der im §. 23 genannten Schulstrafen betrifft, so ist der Lehrer nicht an die Beobachtung dieser Reihenfolge gebunden, vielmehr bleibt es seinem Ermessen überlassen, von den verschiedenen Strafen gegenüber den einzelnen Schülern, ja nach ihrer individuellen Beschaffenheit beliebigen Gebrauch zu machen. Die Bestrafung von Unarten und Vergehen, welche sich Kinder außer der Schule zu Schulden kommen lassen, steht unter der §. 24, Abs. 2, genannten Voraussetzung nicht nur dem Schulvorstande, sondern auch dem Lehrer zu.

Zu den §§. 32 — 35.

Der Religionsunterricht soll auf allen drei Stufen nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde ertheilt werden, wobei nur bemerkt wird, daß auf der untersten Stufe die Kinder auf eine ihrem Alter angemessene Weise hauptsächlich mit biblischen Erzählungen und Sprüchen bekannt gemacht und durch Einübung von Gebeten in das religiöse Leben eingeführt werden sollen.

Zu §. 36.

Wenn es in diesem Paragraphen heißt, daß im Sprachunterricht neben der Uebung in der richtigen Darstellung der Gedanke auf das genaue und folgerechte Denken selbst geübt werden solle,

*) Besondere Abdrücke dieser hohen Verordnung sind im Comptoir dieses Blattes (Friedrich Gutsch) à 3 Kreuzer zu haben.

so ist dieß nicht dahin zu verstehen, daß besondere Sprachübungen zu dem Zwecke angestellt werden sollen, um im richtigen Denken zu üben, sondern daß beim Durchgehen eines Lesestücks oder Aufsatzes die Aufmerksamkeit der Schüler zunächst auf den Inhalt gerichtet werden soll, ehe dieselben angehalten werden, auf die Formen der Sätze und Wörter zu achten.

Zu §. 38.

Für das Schönschreiben sind in den untern Classen Sätze religiösen und moralischen Inhalts, in den obern Classen dagegen auch Quittungen, Briefe und andere Geschäftsaufsätze als Gegenstand der Uebung zu wählen.

Zu §. 39.

Auf der ersten Stufe des Sprachunterrichts, auf welcher hauptsächlich das Lautiren und Lesen von Wörtern, Wortverbindungen und kleinen, einfachen, leichtverständlichen Sätzen in Verbindung mit dem Schreiben von Buchstaben, Silben, Wörtern und kleinen Sätzen zu betreiben ist, sollen, mit Ausnahme von Uebungen der Kinder im Sprechen und Verstehen des Gesprochenen, wozu Gespräche über Gegenstände der nächsten Umgebung, vorgespochene oder vorgelesene Erzählungen und Sprüche dienen, keine weiteren Sprachübungen vorgenommen werden. Auf der mittlern Stufe sollen die im Lehrplan genannten „Sprachübungen im engern Sinn“ auf Kenntniß der Wortgattungen und der Haupttheile des einfachen Satzes sich erstrecken und sich hauptsächlich an die jeweils vorkommenden Lesestücke anreihen. Schon auf dieser Stufe soll durch recht viele schriftliche Uebungen der Grund zur Fertigung von Aufsätzen gelegt werden.

Auf der obersten Stufe sollen die Sprachübungen nach Wiederholung dessen, was auf der zweiten Stufe vorgekommen ist, besonders in Unterscheidung der Nebensätze von dem Hauptsatz bestehen und ebenfalls an die Lesestücke angereicht werden. Jedenfalls bleibt eine abstrakte Behandlung der Satzverhältnisse, wodurch die Kinder zum Begreifen der innern Beziehungen derselben angehalten werden sollen, von der Volksschule ausgeschlossen. Als Hauptsache im Sprachunterricht ist die praktische Seite desselben aufzufassen, welche im Besprechen der Lesestücke, im freien, mündlichen und schriftlichen Nacherzählen und in kleinen Aufsätzen nach dem künftigen Lebensberuf besteht, wie solche im §. 38 und §. 39, Abs. 2 und 3, des Lehrplans genannt sind. Uebungen in Fertigung solcher Aufsätze sollen überhaupt auf dieser Stufe viel häufiger als bisher vorkommen, um das Sprachlich und das orthographisch richtige Schreiben möglichst zu erzielen.

Zu §. 41.

Von den 4 Grundrechnungen in gebrochenen Zahlen sollen auf der zweiten Stufe nur die leichteren vorbereitenden Uebungen vorgenommen werden, und die schwereren auf der III. Stufe vorkommen; aber auch hier soll die Behandlung der Brüche nur so weit gehen, als sie im gewöhnlichen praktischen Leben Anwendung finden.

Zu §. 47.

Bei der Auswahl der in der Volksschule einzuübenden Gesänge soll besonders auf solche Rücksicht genommen werden, welche einen religiösen Inhalt haben und überhaupt zur Bildung des Gemüthes geeignet sind.

Zu §. 48.

Die gemeinnützigen Kenntnisse sollen auf den verschiedenen Stufen in folgender Weise behandelt werden:

Auf der I. Stufe ist dieser Gegenstand nicht in besonderen Stunden zu behandeln, sondern nur gelegentlich bei den in §. 39 genannten Besprechungen mit den Kindern, wobei besonders auf bekannte Thiere, Pflanzen, Mineralien, deren Nutzen und Gebrauch Rücksicht zu nehmen ist.

Auf der II. Stufe soll dieser Unterricht in einer Fortsetzung solcher Besprechungen über Gegenstände aus der Naturgeschichte in Besprechungen über die gewöhnlichen Luferscheinungen und über die geographischen Verhältnisse des Wohnorts bestehen.

Auf der III. Stufe hat sich dieser Unterricht an das Lesebuch anzuschließen, wobei besonders darauf zu achten ist, daß die zur Behandlung kommenden Gegenstände den Kindern, wo möglich, entweder in der Wirklichkeit, oder im Bilde zur Anschauung gebracht werden.

Zu §. 49.

Wenn in Schulen, die nur von einem Lehrer besorgt werden, täglich beiläufig eine halbe Stunde für den Religionsunterricht festgesetzt ist, so ist dazu nicht die Zeit zu rechnen, welche noch besonders für das Lesen der biblischen Geschichte ausgesetzt sein soll. In den obern Classen derjenigen Schulen, an welchen mehrere Lehrer Unterricht erteilen, soll jeden Tag eine Stunde auf den Religionsunterricht verwendet werden.